

Die Tücken des Fahrtenbuches

Wer seinen Firmenwagen im Verhältnis zu den Gesamtkilometern nur in geringem Umfang privat nutzt, zahlt bei der 1 %-Regelung meist zu viel Steuern. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die 1 %-Regelung immer auf den **Listenneupreis** des Fahrzeuges zurückgreift, auch dann, wenn das Fahrzeug gebraucht gekauft wurde oder längst abgeschrieben ist. Nur mit der Führung eines Fahrtenbuches lässt sich gegensteuern.

Bei der Führung des Fahrtenbuches muss jedoch sehr sorgfältig vorgegangen werden, weil das Finanzamt Fahrtenbücher - zum Beispiel im Rahmen von Betriebsprüfungen - recht penibel prüft. So ist Datum und Kilometerstand zu Beginn und Ende jeder Fahrt zu vermerken. Das Reiseziel und die Reiseroute (bei Umwegfahrten) müssen ebenso aufgezeichnet werden wie Reisezweck und aufgesuchte Geschäftspartner.

Um die Glaubwürdigkeit des Fahrtenbuches zu erschüttern, prüfen Finanzbeamte ganz genau, ob die Eintragungen im Fahrtenbuch mit den übrigen Belegen des Unternehmens übereinstimmen. In erster Linie sind dies natürlich **Tankquittungen**. Sofern die aufgesuchten Tankstellen mehrmals nicht auf der Fahrtstrecke liegen, die sich nach dem Fahrtenbuch ergibt, bedeutet das in aller Regel schon das „Aus“ für die Beweiskraft des Fahrtenbuches und es kommt die 1%-Regelung zum Ansatz. Gleiches gilt auch für **Werkstattrechnungen** sowie TÜV-Untersuchungen und ASU. Dort gibt es zusätzlich die Besonderheit, dass meist auf der Rechnung der Kilometerstand vermerkt wird. Dieser muss dann natürlich ganz exakt mit dem Kilometerstand laut Fahrtenbuch übereinstimmen. **Doch auch außerhalb der Kfz-Belege werden die Prüfer häufig fündig.** Bei **Bewirtungsrechnungen**, Rechnungen über Geschenke an Geschäftsfreunde zu besonderen Anlässen und ähnlichen Belegen wird geprüft, ob diese vom Ort und Datum her zu den Eintragungen des Fahrtenbuches passen.

Wer meint, besonders schlau zu sein und alle Tankrechnungen weglässt, die nicht ins Fahrtenbuch „passen“, macht die Rechnung häufig ohne den Betriebsprüfer: **Dieser rechnet zuweilen sämtliche Tankquittungen zusammen, um so den Verbrauch des Firmenfahrzeuges zu kontrollieren.** Ist der Verbrauch besonders hoch oder niedrig, bohrt der Steuerprüfer weiter. Hat er nichts Nachteiliges zu Tage gefördert, beginnt er dann plötzlich, die Eintragungen selbst in Frage zu stellen, weil sie angeblich zu ungenau sind und das Reiseziel nicht exakt genannt ist. So wird z.B. beanstandet, dass Bezeichnungen wie „Köln-Stadtmitte“ als Reiseziel nicht ausreichen. Vielmehr müssten exakt alle aufgesuchten Geschäftspartner angegeben werden. Dies mag zwar grundsätzlich richtig sein. In solchen Fällen können sie sich aber mit anderen Aufzeichnungen weiterhelfen, etwa wenn Sie einen Kalender geführt haben, in dem alle Kundenbesuche aufgeführt sind.

Unser 1. Tipp:

Wegen der hohen Steuerbelastung, sollte überlegt werden, ob die Anzahl der Fahrzeuge mit Privatnutzung dadurch reduziert werden kann, dass **einzelne Fahrzeuge ausschließlich privat oder ausschließlich für betriebliche Zwecke genutzt werden.** Das Problem der Nutzungswertbesteuerung tritt nämlich nur bei gemischter Nutzung von Fahrzeugen auf. Insoweit sollte überlegt werden, z.B. abgeschriebene Fahrzeuge ganz in das Privatvermögen zum Schätzwert zu entnehmen. Wenn solche Privatfahrzeuge gelegentlich für betriebliche Zwecke genutzt werden, können für die betrieblich veranlassten Fahrten 0,30 EUR/km in Form von Reisekosten abgerechnet werden.



M A N D A N T E N I N F O R M A T I O N

Unser 2. Tipp:

Wird das Fahrtenbuch tatsächlich für einen gewissen Zeitraum nicht anerkannt, sollten Sie nicht unbedingt sofort klein begeben. Ist es nämlich in den Jahren zuvor und danach ordnungsgemäß geführt worden und gibt es lediglich in einem Kalenderjahr Mängel, so befinden Sie sich in einer guten Verhandlungsposition. Zwar ist das Führen eines Tagebuches über ausschließlich einen repräsentativen Zeitraum von z.B. zwölf Monaten nicht möglich. Sie können jedoch die Erkenntnisse aus in früheren Jahren stets korrekt aufgezeichneten Fahrtkosten für das „Mängeljahr“ im Rahmen einer Verständigung mit dem Finanzamt nutzen.